

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abt. I/4
Stubenring 1
1011 Wien

a. Univ.-Prof.
Dr. Georg Hans Neuweg
Abteilungsleitung
Wirtschafts- und
Berufspädagogik

T +43 732 2468 7261
F +43 732 2468 7262
georg.neuweg@jku.at

Sekretariat:
Martina Enzenhofer
DW 7260
martina.enzenhofer@jku.at

Linz, 12. Juli 2016

Stellungnahme zum Ingenieurgesetz 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Ingenieurgesetz 2017 wird wie folgt Stellung
genommen:

Die Übertrittsquoten der Maturantinnen und Maturanten berufsbildender Vollzeitschulen an die Universitäten und Fachhochschulen steigen stetig. Dies steht zunehmend in einem Spannungsverhältnis zur ursprünglich primär berufsausbildenden Zwecksetzung dieser Schulen. Ein wesentlicher Grund für die stetige Verlagerung der Berufsbildung in den postsekundären und tertiären Bereich ist in der gesellschaftlichen Höherbewertung formaler und insbesondere schulischer und hochschulischer Lernprozesse gegenüber Erfahrungslernprozessen zu sehen. Dem kann durch die Anerkennung informeller Lernprozesse und impliziter Wissensbestände entgegengewirkt werden.

Die Vergabe einer Qualifikationsbezeichnung im Gefolge qualifizierter Erfahrungslernprozesse stellt daher eine **sinnvolle Maßnahme** dar.

1. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein vergleichbares Gesetz, das die Vergabe von Qualifikationsbezeichnungen für **Absolventinnen und Absolventen kaufmännischer und humanberuflicher Vollzeitschulen** ermöglicht, noch aussteht. Hier besteht **Handlungsbedarf**.

2. Für alle Bereiche – den technischen, den kaufmännischen und den humanberuflichen – erscheint **wesentlich**:

2.1 Erfahrungslernen ist nicht weniger wert als schulisches Lernen, es ist in seinen Zielen und Erträgen aber nicht mit schulischem Lernen gleichzusetzen. Da die Qualifikationsbezeichnung aufgrund praktischer Arbeitserfahrung erlangt wird, muss das Zertifizierungsverfahren entsprechend auf einen Zuwachs an arbeitspraktischer Kompetenz abstellen (Schwerpunkt auf den EQR-Dimensionen „Fertigkeiten“ und „Kompetenz“). Ein Stufensprung in der Dimension „Kenntnisse“, insbesondere der Erwerb des für Stufe 6 geforderten „kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen“, ist unrealistisch.

Deshalb ist sorgfältig darauf zu achten, dass das Fachgespräch schulische und hochschulische Prüfungsrituale nicht imitiert.

2.2 Ein Stufensprung von EQR-5 auf EQR-6 auf der Grundlage dreijähriger Berufserfahrung wird auch in den Dimensionen „Fertigkeiten“ und „Kompetenz“ nicht standardmäßig, sondern nur in günstigen Fällen gelingen. Es ist daher ein Verfahren vorzusehen, das eine valide Feststellung der für Niveau 6 erforderlichen Könnensbestände erlaubt (Innovationsfähigkeit, Fähigkeit zur Lösung komplexer und nicht-standardisierter, unvorhersehbarer Probleme, Leitungs- und Entscheidungskompetenz, Umgang mit schlecht-strukturierten Situationen). Es ist dann nicht zu erwarten, dass jeder Antragsteller/jede Antragstellerin mit einem positiven Verfahrensausgang zu rechnen hat.

2. 3 Das bedeutet insbesondere auch, dass bloße Routinetätigkeiten nicht geeignet sind, jene Lernergebnisse zu erreichen, die für EQR-6 typisch sind. Vielmehr wird entscheidend sein, dass die Absolventinnen und Absolventen hinreichend Gelegenheit haben, Kreisläufe vollständigen Handelns, d. s. Zyklen des Analysierens, Ziele bildens, Entscheidens, Umsetzens und Kontrollierens, zu durchlaufen.

Mit freundlichen Grüßen



a. Univ.-Prof. Dr. Georg Hans Neuweg